



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfzehnte Tagung  
Genf, 27. und 28. März 1985EMPFEHLUNG DER UPOV FÜR DIE HARMONISIERUNG  
DER LISTEN DER GESCHÜTZTEN ARTENVom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner vierzehnten Tagung hat sich der Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf der Grundlage einer Studie des Verbandsbüros (Dokument CAJ/XIV/3) mit der Frage befasst, wie die Listen der in den einzelnen Verbandsstaaten geschützten Sorten vereinheitlicht werden können. Die Diskussion ist in den Absätzen 23 bis 26 des Dokuments CAJ/XIV/6 wiedergegeben.
2. Der Ausschuss ist in dieser Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, dass die Harmonisierung dieser Listen eine ständige Aufgabe des Ausschusses darstellt und deshalb auf jeder künftigen Ausschusssitzung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt werden sollte. In sachlicher Hinsicht hat er darauf hingewiesen, "dass zur Zeit das Pflanzenreich mit dem Ziel durchforscht werde, neue Zierpflanzenarten auf den Markt zu bringen, und dass es zweckmässig sei, den Schutz so früh wie möglich auf diese Sorten zu erstrecken, um einen Anreiz für die Pflanzenzüchtung zu schaffen und den Schutz ihrer Ergebnisse zu ermöglichen." Dies setze voraus, dass die Verbandsstaaten sich so früh wie möglich über anstehende Züchtungsvorhaben, aber auch über beabsichtigte Erweiterungen ihrer Listen unterrichten sollten. Im übrigen hielt der Ausschuss es für zweckmässig, im Rat eine an die Verbandsstaaten gerichtete Empfehlung anzunehmen, die Erstreckung des Schutzes auf die Arten, an denen ernsthaft züchterisch gearbeitet wird, wohlwollend zu prüfen.
3. Eine solche Empfehlung ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Ein entsprechender Entwurf könnte in den an den Rat zu richtenden Fortschrittsbericht über die Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses aufgenommen und mit diesem Bericht vom Rat in seiner neunzehnten ordentlichen Tagung angenommen werden. Das Verbandsbüro gibt aber zu erwägen, ob die Empfehlung nicht auch diejenigen Arten einbeziehen sollte, deren Sorten in einem Verbandsstaat für die Vermehrung in Betracht kommen, da auch in einem solchen Fall ein Bedürfnis für eine Erweiterung des Schutzes bestehen würde.
4. Selbst mit dieser letztgenannten Erweiterung hätte die vorgeschlagene Empfehlung allerdings nur eine sehr begrenzte Bedeutung. Sie entspräche zwar in ihrer Zielsetzung in etwa der auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 angenommenen Empfehlung, wonach die Verbandsstaaten sich darum bemühen sollen, den Schutz wenigstens auf die Gattungen und Arten zu erstrecken, die für den jeweiligen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind (Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, 1978, UPOV Veröffentlichung Nr. 337(E), Seite 271). Die von den Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens übernommene Verpflichtung geht aber über dieses Minimum

hinaus. Es wird ausserdem in Erinnerung gebracht, dass der Rat schon auf seiner fünften ordentlichen Tagung eine weitergehende Entschliessung angenommen hat, die (ohne ihre obsolete Anlage) in der Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist. Schliesslich soll darauf hingewiesen werden, dass die Verbandsstaaten bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung in den letzten Jahren praktische Ergebnisse erzielt haben, die die Grundlage für eine weitergehende Erstreckung und des Schutzes zur Harmonisierung der nationalen Artenlisten bilden würden. Im Hinblick gerade auf diese Zusammenarbeit war in dem oben genannten Dokument CAJ/XIV/3 in Anlehnung an Anregungen aus den Berufsverbänden folgender Vorschlag für eine weitergehende Empfehlung gemacht worden:

"[Der Rat] könnte beispielsweise [den Verbandsstaaten] empfehlen, sich zu bemühen:

a) den Schutz auf jede Art zu erstrecken, die bereits von einem anderen Verbandsstaat geschützt wird, wenn dieser letztgenannte Staat seine Dienste für die Prüfung innerhalb einer Zusammenarbeitsvereinbarung zur Verfügung stellt, vorausgesetzt, dass eine solche Zusammenarbeit nicht aus geographischen, klimatischen oder anderen Gründen unwirtschaftlich ist;

b) Prüfungseinrichtungen in Fällen, in denen sie selbst für eine Art Schutz gewähren, anderen Verbandsstaaten zur Verfügung zu stellen, in denen für diese Art noch kein Schutz gewährt wird;

c) die anderen Verbandsstaaten so schnell wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht, den Schutz auf eine bestimmte Art zu erstrecken, zu unterrichten, damit diese anderen Staaten gesetzgeberische Massnahmen vornehmen können, die nach ihrem Recht für eine ähnliche Erstreckung vorgesehen sind."

Der Vorschlag konnte auf der vierzehnten Ausschusstagung noch nicht abschliessend behandelt werden. Für den Fall, dass der Ausschuss ihn aufgreifen möchte, ist zur Erleichterung der Diskussion in Anlage II dieses Dokuments ein Formulierungsvorschlag des Verbandsbüros beigefügt, der ausserdem in seinem letzten Absatz die auf der letzten Tagung beschlossenen Empfehlung und deren oben angeregte Erweiterung auf den Fall der Vermehrung enthält. Falls der Ausschuss Gründe sieht, einen solchen Vorschlag (noch) nicht zu befürworten, empfiehlt es sich, diese Gründe im Bericht über die nächste Tagung festzuhalten, da damit zu rechnen ist, dass ähnliche Vorschläge von einzelnen Berufsorganisationen erneut vorgebracht werden und es in diesem Falle von Vorteil wäre, auf eine klare Stellungnahme des Ausschusses zurückgreifen zu können.

[Anlagen folgen]

HARMONISIERUNG DER NATIONALEN LISTEN DER IN DEN  
VERBANDSSTAATEN ZUM SORTENSCHUTZ VORGESEHENEN ARTEN

Vom Rat auf seiner fünften ordentlichen Tagung  
(13. bis 15. Oktober 1971) angenommene Empfehlung\*

DER RAT, auf seiner fünften Sitzung vom 13. bis 15. Oktober 1971,

in der angenehmen Feststellung,

i) dass alle Verbandsstaaten unter ihren nationalen Schutzsystemen eine beachtliche Anzahl der Gattungen und Arten erfasst haben, die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführt sind (im folgenden "obligatorische Arten" genannte), und

ii) dass alle Verbandsstaaten Schutz für eine grosse Anzahl wichtiger Gattungen und Arten eingeführt haben, die nicht in der genannten Anlage enthalten sind (im folgenden "nichtobligatorische Arten" genannt);

in der Feststellung, dass in bezug auf nichtobligatorische Arten die Verbandsstaaten nur ausnahmsweise für dieselben Gattungen und Arten Schutz gewähren;

in Anbetracht der Forderung nach einer grösstmöglichen Einheitlichkeit der nationalen Listen der in den Verbandsstaaten geschützten Gattungen und Arten, u.a. im Hinblick auf den in Artikel 4 Absatz (4) des Übereinkommens erläuterten und von der Mehrheit der Verbandsstaaten angenommenen Grundsatz der spezifischen Gegenseitigkeit, wonach ein ausländischer Züchter, der Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates ist, keinen Schutz für eine neue Sorte einer nichtobligatorischen Art genießt, es sei denn, die Art, zu der die Sorte gehört, ist im Schutzsystem dieses anderen Verbandsstaates vorgesehen;

in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Verbandsstaaten gemäss Artikel 4 Absatz (2) verpflichtet haben, alle nötigen Massnahmen für eine schrittweise Anwendung des Übereinkommens auf eine grösstmögliche Anzahl botanischer Gattungen und Arten zu treffen;

in Anbetracht der Tatsache, dass gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens die in Artikel 7 des Übereinkommens beschriebene Vorprüfung von Prüfstellen anderer Verbandsstaaten ausgeführt werden kann und dass entsprechende Abmachungen den Verbandsstaaten erlauben würden, auch solche Gattungen und Arten zu schützen, für die sie selbst keine Prüfungsmöglichkeiten haben;

LÄDT die Verbandsstaaten ein, die Möglichkeit einer Aufnahme derjenigen nichtobligatorischen Arten in ihre nationalen Schutzsysteme zu prüfen, die wichtig sind und in den betreffenden Gebieten normalerweise angebaut werden und die zur Zeit in wenigstens drei anderen Verbandsstaaten zum Schutz vorgesehen sind;

BESCHLIESST, die Delegationen künftiger Ratssitzungen zu ersuchen, jährlich über erzielte Fortschritte in bezug auf die Einladung dieses Beschlusses zu berichten.

---

\* Dokument C/V/32

EMPFEHLUNG DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN  
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf seiner neunzehnten ordentlichen Tagung (17. und 18. Oktober 1985) angenommen]

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Übereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Übereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Übereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten (die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren) diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Übereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Überzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuhalten oder sogar zu steigern;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, die bereits durch einen Verbandsstaat geschützt wird, wenn dieser Staat seine Dienste für die Prüfung im Rahmen einer besonderen Vereinbarung im Sinne von Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens zur Verfügung stellt und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung insbesondere unter agrarwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Gründe entgegenstehen;

b) den anderen Verbandsstaaten ihre Dienste für die Prüfung der Sorten zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den Fällen, in denen die anderen an dem System der Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten die betreffende Gattung oder Art noch nicht schützen, und zwar durch eine konzertierte Aktion, um die Prüfung der Sorten bei einer optimalen Zahl einschlägiger Dienststellen zu konzentrieren;

c) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung der gleichen Art notwendig ist,

d) jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf eine Gattung oder Art, an der ernsthaft züchterisch gearbeitet wird oder deren Sorten in dem betreffenden Staat vermehrt werden.

[Ende des Dokuments]